

Satzung über die Lagerung von Erde und Erdaushub in der Großen Kreisstadt Calw

(Erddeponiesatzung mit Änderung vom 22.07.2016)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (AbfG) vom 27.08.1986 in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (LAbfG) vom 08.01.1990 und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 15.12.1986 und der Vereinbarung vom 19.06./01.07.1992 zwischen dem Landkreis Calw und der Großen Kreisstadt Calw über die Übertragung der Entsorgung von Erdaushub hat der Gemeinderat am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Große Kreisstadt Calw (Stadt) betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Calw Deponien für Erdaushub als öffentliche Einrichtung. Es handelt sich hierbei um die Deponien „Auf'm Stichle“ (Gemarkung Stammheim) und „Zettelberg“ (Gemarkung Altburg).
- (2) Grundsätzlich darf nur Erdaushub aus Baumaßnahmen, die sich auf der Gemarkung der Stadt befinden, angeliefert werden.
- (3) Besondere Bestimmungen zur Benutzung einer Deponie werden in einer gesonderten Benutzungsordnung für die Deponien geregelt.
- (4) Die Stadt ist berechtigt den Betrieb der Deponien auf Dritte zu übertragen.

§ 2 Anlieferung

- (1) Die Benutzung der Deponien ist nur während der Öffnungszeiten bzw. nach Vereinbarung mit der Stadt möglich.
- (2) Die Deponien dienen der Endlagerung von nicht verunreinigter Erd- und Felsmaterial (Material). Sämtliche Verunreinigungen, wie auch Straßenaufbruch oder Bauschutt, sind vor der Deponierung auszusortieren.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, verunreinigte Material abzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. der Qualität besteht, oder die Verunreinigungen beseitigen zu lassen – dies jedoch auf Kosten der Anlieferer.
- (4) In Zweifelsfällen hat der Anlieferer nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Deponierung ausgeschlossene Stoffe handelt oder dass das Material aus der Gemarkung der Stadt stammt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann das angelieferte Material zurückgewiesen werden.
- (5) Die Benutzer der Deponie haben dem Aufsichtspersonal oder anderen aufsichtsführenden Personen Folge zu leisten.

- (6) Die Stadt ist berechtigt Material einer anderen Deponie zuzuweisen, wenn dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung geboten ist.

§ 3 Eigentumsübertragung

- (1) Das angelieferte Material geht durch die Ablagerung in das Eigentum der Stadt über.
- (2) Entnahmen von Material bedürfen einer Erlaubnis der Stadt.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzer der von der Stadt betriebenen Deponien haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung bzw. der Benutzungsordnung entstehen, Ersatz zu leisten.
- (2) Die Stadt haftet gegenüber dem rechtmäßigen Benutzern der Deponie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes Benutzungsgebühren. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, indem das Material auf die Deponie angeliefert wird.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden durch Abbuchung bzw. Einzug vom Konto des Schuldners erhoben.
- (3) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Deponie, im Zweifel der Anlieferer. Neben dem Anlieferer haftet der Auftraggeber für die Deponiegebühr bzw. für weitere Aufwendung. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.
- (4) Soweit die Entsorgung des angelieferten Materials einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet.
- (5) Soweit die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühren nicht ermittelt/errechnet werden kann, werden diese geschätzt. Hierbei werden alle für eine richtige Festsetzung bekannten Umstände berücksichtigt.
- (6) Die Stadt kann Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 2 Abs. 4 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 2. entgegen § 1 Abs. 2 als Nichtberechtigter auf einer Deponie der Gemeinde Abfälle anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
 3. ohne Erlaubnis der Stadt Ablagerungen vornimmt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Andere Straßen- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch und § 18 Abs. 1 Nr. 1 Abfallgesetz, bleiben unberührt.

§ 7 Deponieverbot

Wer als Anlieferer oder Auftraggeber von Material auf die Deponie gegen die Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei einem weiteren Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.07.2016 in Kraft.

Ralf Eggert
Oberbürgermeister